

Amtsblatt

Nr. 34/2023

ausgegeben am: 15.09.2023

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen	JEITE
Offentione Zustenungen	
Für Herrn Christian Bratzke – Rechtswahrende Mitteilung	158
Für Herrn Jean Carlos Quiroz Santana - Inverzugsetzungsschreiben	158
Für Frau Irelda Kapaj - Inverzugsetzungsschreiben	158
Für Herrn Serkan Kaya - Inverzugsetzungsschreiben	158
Für Herrn Norman Beck - Inverzugsetzungsschreiben	158
Für Herrn Kai Schulz - Inverzugsetzungsschreiben	158
Für Herrn Salvatore Moscato - Rechtswahrungsanzeige	164
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die Hagener Straßenbahn AG	159
Widmung der Straße Betty-Brandt-Weg	165
Sitzung des Rates Nr. 06/2023, am Donnerstag 21.09.2023, um 15:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen Zu Beginn der Sitzung wird das Bundesverdienstkreuz verliehen	166
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz	164



(Foto: Charlien Schmitt/Stadt Hagen)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Redaktion:

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Bezug:

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.). Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Christian Bratzke, wohnhaft: "unbekannt" (letzte bekannte Anschrift Gillstr. 1, 58239 Schwerte) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrende Mitteilung der Stadt Hagen vom 07.09.2023, Aktenzeichen 55/711E-27805.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 07.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jean Carlos Quiroz Santana, wohnhaft: "unbekannt", liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 11.09.2023, Aktenzeichen 55/712B - 61350 -

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Irelda Kapaj, wohnhaft: "unbekannt", liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 12.09.2023, Aktenzeichen 55/712D - 58788,59207,58787

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 2.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hage

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Serkan Kaya, wohnhaft: "Göksu Mah. Arabi Cad. A Blok, No:15A Kapi No:21, Kepez/Antalya", liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 12.09.2023, Aktenzeichen 55/712D - 61446

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hage

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Norman Beck, wohnhaft: "unbekannt", liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 13.09.2023, Aktenzeichen 55/711D - 40467

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hage

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kai Schulz, zuletzt wohnhaft: "Grüner Weg 25,58119 Hagen", liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 23.08.2023, Aktenzeichen 55/712C - 39076-

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.08.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister Herausgeber:

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags. Bezug:

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die Hagener Straßenbahn AG

Die Stadt Hagen hat beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates direkt an die Hagener Straßenbahn AG (HST) zu vergeben. Sie hat den Vorstand der HST über die Geschäftsführung der ihr gehörenden Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) am 27.06.2022 auf gesellschaftsrechtlichem Weg angewiesen, die Inhalte des Beschlusses zu beachten. Die abschließende Umsetzung der Direktvergabe ist gemäß den Statuten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) über den Finanzierungsbescheid des VRR vom 29.06.2022 erfolgt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der Information über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts wurde am 08.08.2022 im EU-Amtsblatt (TED 2022/S 151-433495) bekanntgemacht.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der HST in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt.

Es ergeht daher folgender Bescheid:

Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen Dienstleistungsauftrag

1. Ausschließliches Recht

Die Stadt Hagen gewährt der HST gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 16.09.2023 das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlage 1 nachgewiesenen Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Stadt Hagen. Der sachliche Geltungsbereich des durch die Stadt Hagen gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in Anlage 1 nachgewiesene Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) dargestellt.
- b. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der HST geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die HST vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 31.12.2032 erteilt.

2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Die Ausschließlichkeit beinhaltet damit für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 31.12.2032 das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

3. Ausnahmen vom ausschließlichen Recht

Vom ausschließlichen Recht sind folgende Verkehre ausgenommen, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- a. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß Anlage 3 berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplanes eines Nachbaraufgabenträgers sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen
- Linienverkehre für die Gemeinschaftskonzessionen mit anderen Verkehrsunternehmen erteilt sind (Linien 511, 523, 529, 538, 539, NE 2)

- c. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 20 Fahrgäste pro Tag und Linie
- d. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Stadt Hagen wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. durch Fortschreibung des Nahverkehrsplanes oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Hagen ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträgerin für den ÖSPV (Bus/Straßenbahn/Stadtbahn/sonstige Kraftfahrzeuge) und damit zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) und der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

Die Stadt Hagen ist als Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr auch Mitglied der Behördengruppe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) gem. § 5a VRR-Zweckverbandsatzung.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem für ihr Gebiet geltenden Nahverkehrsplan und den diesen ausfüllenden Stadtratsbeschlüssen hat die Stadt beschlossen in Zusammenarbeit mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 an die Hagener Straßenbahnen AG (HST) zu vergeben. Der Rat der Stadt Hagen hat den öDA in seiner Sitzung am 08.03.2022 beschlossen. Die von der Stadt als deren Alleingesellschafterin veranlasste Weisung der HVG-Geschäftsführung an den Vorstand der HST datiert auf den 27.06.2022, der die Direktvergabe gemäß den Statuten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) abschließende Finanzierungsbescheid auf den 29.06.2022.

Der öDA umfasst sämtliche Linienverkehre der HST mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 9, § 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der von dem öDA umfassten Verkehrsleistungen der HST in Hagen. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Stadt Hagen. Der sachliche Geltungsbereich des durch die Stadt Hagen gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in Anlage 2.5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nachgewiesene Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) dargestellt.

Rechtslage

2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Hagen gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Stadt Hagen ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen des PBefG beruht (ÖSPV).

Die Stadt Hagen bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte und auf ihrem Gebiet liegende Liniennetz der HST. Hierzu hat

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).



die Stadt Hagen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die HST vergeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Stadt Hagen rechtmäßig nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 und des PBefG an die HST vergeben.

Das PBefG enthält die Befugnis zur Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 in § 8a Abs. 3 PBefG. Diese Befugnis steht der Stadt Hagen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW zu.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten und ihrem Gebiet zuzuordnenden Linienverkehre steht im Ermessen der Stadt Hagen als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Stadt Hagen hat sich ausfolgenden Gründen zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts entschieden:

Die Linienverkehre der HST sind betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich und raumstrukturell integriert.

Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere eine flächendeckende Raumerschließung und integrierte sowie leistungsfähige Verkehrsbedienung sichergestellt und gestärkt. Durch die verkehrliche Integration kann durch entsprechende Taktung der Linien den Fahrgästen das Umsteigen zwischen den Linien erleichtert und auch eine verkehrsmittelübergreifende Anschlusssicherung gewährleistet werden.

Die betriebliche Integration ermöglicht einen zuverlässigen Betrieb durch einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert. Die Abstimmung der Anschlüsse sowohl in der Planung der Abfahrtszeiten als auch im Störungsmanagement wird vereinfacht, da dies innerhalb eines Unternehmens gehandhabt werden kann. Auch Sondersituationen wie Bedarfsspitzen können flexibel und wirtschaftlich abdeckt werden.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der HST zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG). Das entspricht den berechtigten Interessen der Stadt Hagen, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten. Bei einer fehlenden wirtschaftlichen Integration des Verkehrsnetzes besteht das Risiko, dass Verkehrsunternehmen die ertragsreichen Linien aus dem Gesamtnetz herausbrechen und eigenwirtschaftlich betreiben, während die Bedienung der zuschussbedürftigen Linien von Seiten der öffentlichen Hand sichergestellt werden muss. Um die im Nahverkehrsplan definierten Standards der ausreichenden Verkehrsbedienung sicherzustellen, wären folglich hohe Zahlungen seitens der öffentlichen Hand zu leisten. Durch wirtschaftliche Integration wird der Zuschussbetrag durch die Stadt Hagen reduziert.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Gesamtnetz würde geschwächt werden.

Gegen dieses Risiko kann die Stadt Hagen dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. Rosinenpickerei).

Die Stadt Hagen hat entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund der Rosinenpickerei allein ist aus Sicht der Stadt Hagen nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungs-auftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Es kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass das durch die Linien der HST gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat.

In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Stadt Hagen und macht es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen. Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der sachliche Geltungsbereich ist in der Anlage 2.5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) eindeutig bestimmt. Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage eine ausreichende Verkehrsbedienung für alle Stadt- und Ortsteile. Aufgrund des Angebotsstandards der HST ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der HST festgelegt, die den Festlegungen des Nahverkehrsplans der Stadt Hagen entsprechen.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt. Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Die Stadt Hagen wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Rathausstraße 13, 58095 Hagen zu erheben.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

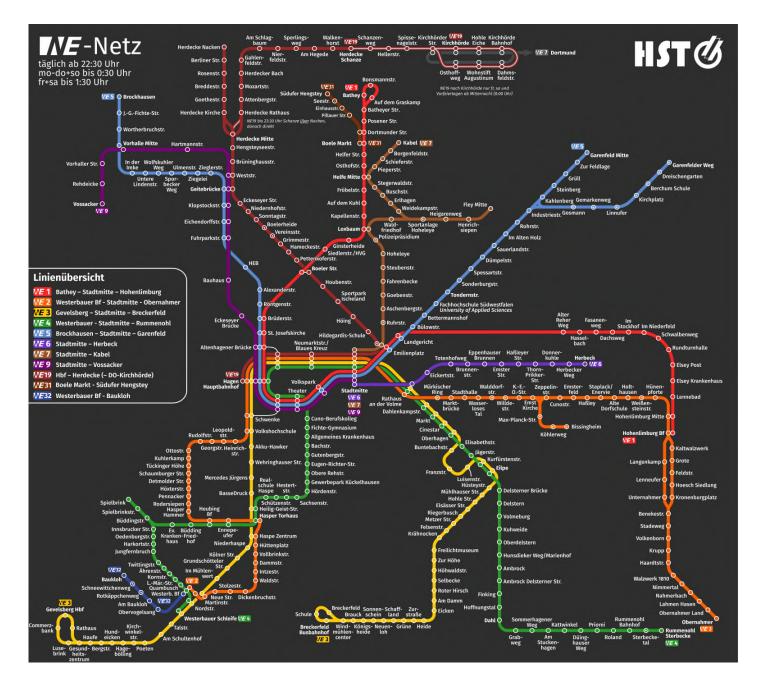
Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Digital unter <u>www.hagen.de</u> und über unseren QR-Code kostenios zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).



Anlage:

Anlage 1: Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 42 und 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet), die Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Hagen an die HST sind.



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,

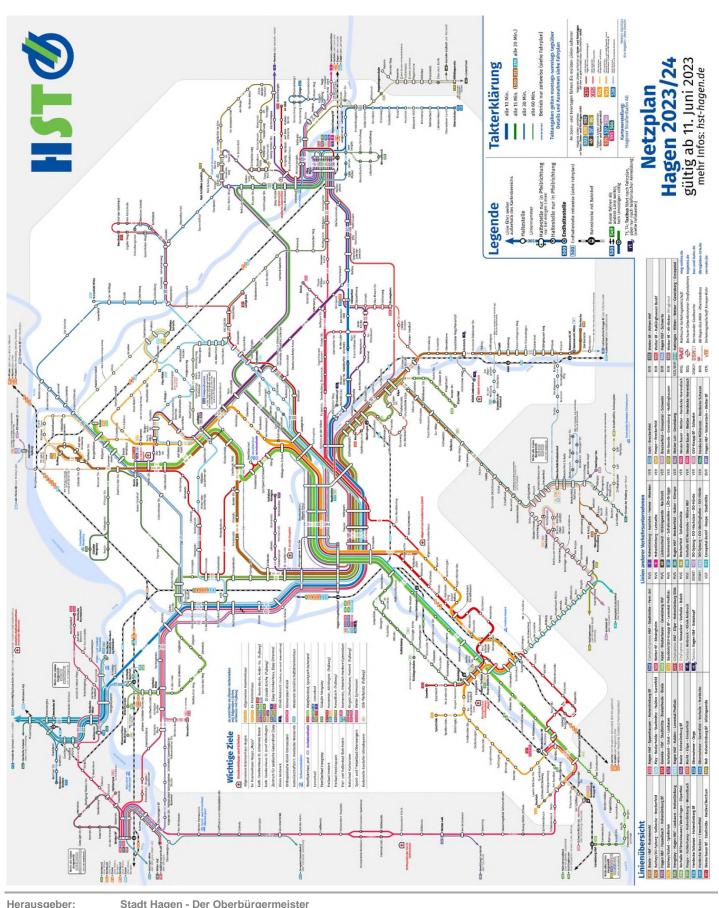
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags. Bezug:

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.). Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





Herausgeber: Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Erscheinungsweise: Bezug:

Fachbereich des Oberbürgermeister
Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.
Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Anlage 2: Auflistung der Linien, die Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Hagen an die HST sind

Linie	von	nach	Aktenzeichen	ab dem	bis zum	Dokument
CE51	Hagen Hauptbahnhof	Hagen-Hohenlimburg, Im Sibb	25.16.10-007	11.06.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
CE52	Hagen, Vossacker	Hagen, Boloh	25.16.10-007	11.06.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
510	Hagen-Boele, Markt	Hagen, Sterbecke	25.16.10-007	11.06.2023	10.10.2023	einstweilige Erlaubnis
510	Wendefahrt Hagen-Boele, Markt		25.16.10-007	11.06.2023	10.10.2023	einstweilige Erlaubnis
510	Taxibus T1: Hagen, Ambrock	Klinik Ambrock	25.16.10-007	11.06.2023	10.10.2023	einstweilige Erlaubnis
511	Ennepetal, Busbahnhof	Hagen Stadtmitte	25.16.10-016	01.01.2023	30.06.2029	Wiedererteilung der Genehmigung
512	Dortmund-Syburg	Breckerfeld-Wengeberg, Penninckweg	25.16.10-007	01 01 2023	31.12.2032	Wiedererteilung der
		T enimickweg				Wiedererteilung der
512	Stichfahrt Selbecke Stichfahrt Breckerfeld,		25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigung Wiedererteilung der
512	Busbahnhof		25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigung Wiedererteilung der
513	Hagen, Hauptbahnhof	Hagen-Hohenlimburg, Bahnhof	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigung
514	Hagen, Bathey	Hagen, Spielbrink	25.16.10-007	01.06.2023	31.12.2032	
515	Hagen, Familienbad Hengstey	Hagen-Hohenlimburg, Bahnhof	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Wiedererteilung der Genehmigung
		Hagen-Vorhalle Bahnhof/Wasserschloss				Wiedererteilung der
516	Hagen, Eilperfeld	Werdringen	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigung
517	Hagen, Hasper Torhaus	Hagen, Wesselbach	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Wiedererteilung der Genehmigung
518	Herdecke, Schanze	Hagen-Hohenlimburg, Bahnhof	25.16.10- 007/2019-002		31.12.2022	Wiedererteilung der Genehmigung
						Wiedererteilung der
519	Herdecke, Nacken	Hagen, Emsterfeld	25.16.10-007	01.01.2023		Genehmigung
521	Hagen, Berchum	Hagen-Westerbauer Bahnhof		01.06.2023		Genehmigungsurkunde
522	Hagen-Hohenlimburg, Bahnhof	Hagen Hauptbahnhof Hagen-Dahl, Grundschule	25.16.10-007	11.06.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
523	Breckerfeld Bahnhof	Volmetal	25.16.10-016	10.01.2022	30.06.2029	Genehmigungsurkunde Wiedererteilung der
524	Hagen, Fley	Hagen, Garenfeld	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigung
525	Hagen-Boele, Markt	Hagen, Geweke	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
527	Hagen, Loxbaum	Hagen, Ischeland	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Wiedererteilung der Genehmigung
527	Wendefahrt Hagen, Loxbaum	J.	25.16.10-007	01.01.2023		Wiedererteilung der Genehmigung
321				01.01.2023	31.12.2032	Wiedererteilung der
527	TaxiBus T4: Kratzkopf	Hagen, Hauptbahnhof	25.16.10-007		31.12.2032	
528	Hagen, Hauptbahnhof	Hagen-Boele, Markt	25.16.10-007		31.12.2032	Genehmigungsurkunde
528	Wendefahrt Hagen-Boele, Markt		25.16.10-007		31.12.2032	Genehmigungsurkunde
528	Hagen, Hauptbahnhof	Hagen, Profilstraße Schleife	25.16.10-007	01.06.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde Wiedererteilung der
529	Hagen-Haspe Zentrum	Breckerfeld, Busbahnhof	26.16-1.1-54.37	01.07.2019	30.06.2029	Genehmigung Entbindung von der
530	Hagen-Hohenlimburg, Bahnhof	Hagen-Reh, Schälker Landstraße	25.16.10-007	11.06.2023		Betriebspflicht
530	Taxibus T2: Hagen- Hohenlimburg Bahnhof	Hagen-Hohenlimburg, Oege	25.16.10-007	11.06.2023		Entbindung von der Betriebspflicht
532	Hagen-Westerbauer, Bahnhof	Hagen, Baukloh	25.16.10-007	11.06.2023		Entbindung von der Betriebspflicht
	,					Änderung des
534	Hagen-Boele, Markt	Hagen-Hohenlimburg Bahnhof	25.16.10-007	01.06.2023		Linienwegs
535	Hagen, Emsterfeld	Hagen Markt	25.16.10-007	01.01.2023		Genehmigungsurkunde
537	Hagen, Oege	Hagen, Obernahmer	25.16.10-007	11.06.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Redaktion:

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Bezug:

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



538	Herdecke, Mühlenstraße	Hagen, Obernahmer	25.16.10-007	01.06.2023	31.12.2032	Änderung des Linienwegs
539	Nachrodt Wiblingwerde	Hagen-Reh, Schälker Landstraße	25.16.10-007	01.06.2023	31.12.2032	Änderung des Linienwegs
540	Hagen Hauptbahnhof	Hagen Hauptbahnhof	25.16.10-007	11.06.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
541	Wetter(Ruhr) Bahnhof	Hagen, Bissingheim	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
541	Stichfahrt: Vossacker		25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
542	Gevelsberg Hauptbahnhof	Hagen-Kabel/ Profilstraße	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
543	Hagen, Profilstraße Schleife	Hagen, Baukloh/Gevelsberg- Knapp S-Bahn	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Änderung des Linienwegs
NE1	Hagen-Bathey	Hagen-Hohenlimburg Bahnhof	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE2	Hagen-Westerbauer, Bahnhof	Hagen, Obernahmer	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE3	Gevelsberg Hauptbahnhof	Breckerfeld Busbahnhof	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE31	Hagen, Südufer Hengstey	Hagen-Boele, Markt	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE32	Hagen-Westerbauer, Bahnhof	Hagen, Baukloh	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE4	Hagen-Westerbauer, Schleife	Hagen. Sterbecke	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE5	Hagen, Brockhausen	Hagen, Garenfeld Mitte	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE6	Hagen Stadtmitte	Hagen, Herbeck	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE7	Hagen Stadtmitte	Hagen-Kabel	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
NE19	Hagen Hauptbahnhof	Dortmund-Kirchhörde	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
EW1	Hagen, Betriebshof Boelerheide	Hagen, Betriebshof Boelerheide	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde
EW2	Hagen, Betriebshof Boelerheide	Hagen, Betriebshof Boelerheide	25.16.10-007	01.01.2023	31.12.2032	Genehmigungsurkunde

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts wird hiermit bekannt gemacht.

Hagen, 14.09.2023

Erik O. Schulz (Der Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hage

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Salvatore Moscato, (unbekannte Anschrift in Italien) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 13.09.2023, Aktenzeichen 55/711A-61468.

Das Schriftstück kann bei Frau Veseli in Zimmer D.324, Telefon 02331 207-3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Daten-übermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen

und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Daten-übermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen, sowie frühere Namen
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter <u>www.hagen.de</u> und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).



 Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52

sowie

Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- 2. Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname.
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Schriftliche Widersprüche sind an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Postfach 4249, 58042 Hagen) zu richten.

Widerspruch kann auch bei den nachstehend aufgeführten Bürgerämtern zu Protokoll gegeben werden:

Dienststelle	Anschrift	Öffnungszeiten		
Zentrales Bürgeramt	Rathausstr. 11	Mo. & Di.	08.00 – 17.00 Uhr	
Bürgeramt Boele	Schwerter Str. 168	Mi. & Fr.	08.00 – 12.00 Uhr	
Bürgeramt Haspe	Kölner Str. 1	Do.	08.00 – 18.00 Uhr	
Bürgeramt Hohenlimburg	Freiheitstr. 3	Sa	09.30 – 12.30 Uhr	
· ·			(nur das Zentrale	
			Bürgeramt)	

Hagen, 14.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hage

Widmung der Straße Betty-Brandt-Weg

Die Bezirksvertretung Haspe hat in ihrer Sitzung am 31.08.2023 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), die Widmung der Straße

Betty-Brandt-Weg

beschlossen.

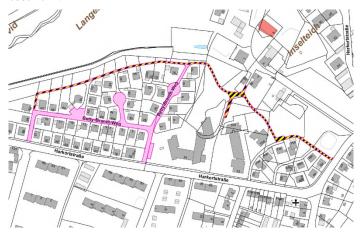
Die Verkehrsfläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerbauer, Flur 11, Flurstücke 242, 243, Teil aus 266 und Teil aus 226 (Straße) sowie 250, 237, 256, 234, 254, 263, 258, Teil aus 266 und Teil aus 226 (Fußund Radweg).

Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraßen, Fuß- und Radwege) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Widmungsplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, Rathaus I, Zimmer B 434, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.

Die Verkehrsfläche ist farbig markiert dargestellt. Die Widmung des im Plan schraffiert markierten Bereiches ist auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)" vom 07.11.2012 (GV.NW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter <u>www.hagen.de</u> und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).



Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden. Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 14.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 06/2023, am Donnerstag 21.09.2023, um 15:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen

Zu Beginn der Sitzung wird das Bundesverdienstkreuz verliehen

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil
- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Mitteilungen
- 2.1. Errichtung der neuen Grundschule Wehringhausen auf dem Areal Terra 1 zum Schuljahr 2024/2025
 - der Bezirksregierung sowie Ergebnis des Bestimmungsverfahrens
- 3. Berichte
- 4. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
- 4.1. Anfrage der AfD-Fraktion hier: Drogentote in Hagen
- 4.2. Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Strukturelle Veränderungen und Qualifizierungsmaßnahmen in Reaktion auf schwere Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch

- 4.3. Anfrage der AfD-Fraktion hier: Wohnen im Alter
- 4.4. Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Straßenschäden bzw. Schlaglöcher im Straßennetz der Stadt Hagen

- Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
- 5.1. Vorschlag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Haspe Hier: Geldautomaten der Sparkasse in Haspe
- 5.2. Ausschussumbesetzung
- 6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 6.1. Nachbesetzung Naturschutzbeirat
- IV. Nachtrag zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15.10.2014
- 6.3. V. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014
- 6.4. Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2022
- 6.5. Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis für den Vorstand der WBH AöR
- 6.6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 08.10.2023 für den Stadtteil Hagen-Hohenlimburg
- 6.7. Schulentwicklungsplanung 2020 ff Errichtung einer vierten städtischen Gesamtschule
 - Hauptschule Geschwister Scholl Kauf von Unterrichtscontainern als Übergangslösung
- 6.8. Berichterstattung zum Digitalpakt

Hier: Aktualisierung des Bauzeitenplan und der Baukostenschätzungen

- 6.9. Bericht zum verwaltungsseitigen Umgang mit dem DigitalPakt
- 6.10. Stellungnahme der Verwaltung zur Lage des DigitalPakts
- 6.11. Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband

- 6.12. Errichtung einer Kindertageseinrichtung in der Wehringhauser Str. 39 durch die Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG) in städtischer Trägerschaft
- 6.13. Beitritt, Fortbestand und Weiterentwicklung der Städtekooperation Integration.Interkommunal
- 6.14. Bebauungsplan Nr. 1/23 (712) SO Einkaufszentrum Bathey hier: Einleitung des Verfahrens
- 6.15. Bebauungsplan Nr. 4/63 (90) Bathey Süd Teilaufhebungsverfahren hier: Einleitung des Verfahrens
- 6.16. Bebauungsplan Nr. 2/23 (713) Fachmarktzeile Bathey hier: Einleitung des Verfahrens
- 6.17. Gewerbevarianten und Bedarfszahlen im Rahmen der FNP-Neuaufstellung
- 6.18. Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hagen
 - a) Beschluss über Anregungen
 - b) Beschluss des Einzelhandelskonzeptes gemäß §1 Abs. 6 Nr.
 11 BauGB zur Steuerung des Hagener Einzelhandels
- 7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- II. Nichtöffentlicher Teil
- 1. Mitteilungen
- 2. Berichte
- 2.1. Beteiligungsangelegenheit
- 3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
- Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates
- Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1. Personalangelegenheit
- 5.2. Personalangelegenheit
- 5.3. Beteiligungsangelegenheit
- 5.4. Vertragsangelegenheit
- 6. Veröffentlichungen
- 7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

Hagen,14.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Digital unter <u>www.hagen.de</u> und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).

